

Honorarordnung der Kreismusikschule Uckermark (KMS)
(auf der Grundlage der Dienstanweisung 12/2011 – Honorarverträge vom 22.09.2011)

§ 1 Allgemeines

1. Für ihre Lehrtätigkeit erhalten die neben- oder freiberuflichen Mitarbeiter der KMS Honorar nach dieser Honorarordnung.
2. Der Direktor der KMS schließt mit den neben- oder freiberuflichen Mitarbeitern vor Beginn ihrer Tätigkeit schriftliche Honorarverträge (Lehraufträge) ab. In diesen sind Art und Umfang sowie die Honorarsätze und deren Zahlungsmodalitäten festgelegt. Ohne schriftlichen Vertrag kann ein Anspruch auf Zahlungen nicht erhoben werden.
3. Verpflichtungen hinsichtlich Umfang und Höhe der Honorare dürfen nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch den Direktor eingegangen werden. Dabei sind insbesondere die Grundsätze zur Notwendigkeit von Ausgaben, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Die Planung/Schuljahr bedarf der Genehmigung durch den Leiter des Liegenschafts- und Schulverwaltungsamtes, soweit keine andere Regelung in dieser Honorarordnung besteht.

§ 2 Honorarhöhe und Honorarverträge

1. Die Honorare werden nach folgenden Kriterien (Qualifikation, Erfahrung, Fähigkeiten, inhaltlicher Anforderungen) vom Direktor der KMS festgelegt.

Qualifikation	Einzel- und Gruppenunterricht bis 5 Schüler (à 45 Minuten/Unterrichtsstunde)	Einzelunterricht mit Förderschülern, Gruppenunterricht ab 6 Schülern (à 45 Minuten/Unterrichtsstunde)
a) für neben- oder freiberufliche Mitarbeiter in der Tätigkeit von Musik- und Kunstschullehrern, die eine entsprechende Ausbildung ohne Fach- oder Hochschulprüfung oder die C-Prüfung für Kirchenmusik absolviert haben:	19,00 bis 23,00 €	22,00 bis 26,00 €
b) für neben- oder freiberufliche Mitarbeiter als staatlich anerkannte Musik- und Kunstschullehrer, die die Prüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen, die B-Prüfung für Kirchenmusik oder die Prüfung zum DDR-Berufsausweis absolviert haben:	21,00 bis 25,00 €	24,00 bis 28,00 €
c) für neben- oder freiberufliche Mitarbeiter, die das Examen für Diplom-Musiklehrer, für Diplom-Kunsterzieher, einen künstlerisch-pädagogischen Hochschulabschluss, die Prüfung für das Lehramt am Gymnasium oder die A-Prüfung für Kirchenmusik absolviert haben:	24,00 bis 28,00 €	27,00 bis 32,00 €

- d) Entsprechende Abschlüsse anderer Länder werden im Vergleich zu den im Absatz unter a) bis c) genannten Qualifikationen anerkannt.
 - e) In begründeten Ausnahmefällen kann in Abhängigkeit vom Lehrgegenstand und unabhängig vom Ausbildungsniveau des neben- oder freiberuflichen Mitarbeiters ein höheres Honorar als im Absatz unter a) bis c) genannt vereinbart werden. Auf Vorschlag des Direktors der KMS entscheidet hierüber der Amtsleiter des Liegenschafts- und Schulverwaltungsamtes.
 - f) Wegen der besonderen Anerkennung der Ensemblearbeit nach § 7, Absatz 2 und § 10, Absatz 4, der Satzung der KMS kann der Direktor der KMS für diese Unterrichtsform im Ausnahmefall ein höheres Honorar als im Absatz unter a) bis c) genannt vereinbaren. Für Ensemble- und Förderunterricht werden darüber hinaus gesonderte Honorarverträge abgeschlossen.
 - g) Für vom Direktor der KMS genehmigte Projekte und die Unterrichtserteilung im Fach Korrepetition werden gesonderte und für die Projektdauer zeitlich begrenzte Projektverträge abgeschlossen. Die Höhe des Honorars richtet sich darüber hinaus nach dem zeitlichen Umfang und Inhalt des Projektes.
2. Die Honorarzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos.

§ 3 Gültigkeit der Honorarverträge

Die Honorarverträge werden in der Regel für ein Schuljahr abgeschlossen. Eine Kündigung ist von beiden Seiten nur aus wichtigen Gründen im Sinne des § 626 BGB möglich.

§ 4 Inkrafttreten der Honorarordnung

Diese Honorarordnung tritt am 01. August 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Honorarordnung für die KMS vom 07. Juni 2011 außer Kraft.

Prenzlau, den 18.04.2017



Dietmar Schulze
Landrat